

Satzungsänderung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortskern Obergimpern“ der Stadt Bad Rappenau

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 in seiner Sitzung am ... folgende

Satzungsänderung zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Obergimpern“ im Stadtteil Obergimpern der Stadt Bad Rappenau beschlossen:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

Das durch Satzung vom 30.11.2020, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Rappenau vom 03.12.2020, förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern Obergimpern“ der Stadt Bad Rappenau, wird erweitert.

In diesem Erweiterungsbereich liegen städtebauliche Missstände vor. Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert werden.

Das Erweiterungsgebiet umfasst das Flst. 4898 (ehemaliger Standort einer 2021 verlagerten Umspannstation) sowie den neu anzulegenden Gehweg nördlich des umzugestaltenden Bestandsspielplatzes im Bereich der Talstraße (Teilfläche von Flst. 4868) und des Akazienwegs (Teilfläche von Flst. 4845). Außerdem wird auch noch eine kleine Teilfläche des Eselbachwegs (Teilfläche von Flst. 208) im Einmündungsbereich in die Talstraße mit einbezogen. Maßgebend ist der Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 23.06.2022. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten, auch für die in § 1 bezeichneten Bereiche. Insbesondere wird die Sanierungsmaßnahme im „klassischen Verfahren“ also einschließlich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB durchgeführt. Die Sanierung soll nach § 142 Abs. 3 BauGB bis zum **31.12.2029** durchgeführt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Bad Rappenau geltend zu machen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Stadt Bad Rappenau, von jedermann eingesehen werden.

Bad Rappenau, den ...

Sebastian Frei
Oberbürgermeister

Auskünfte erteilt die Sanierungsstelle der Stadt Bad Rappenau beim Bauverwaltungsamt unter Telefon: 07264 / 922 - 457 oder die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung unter Telefon: 0721 / 35454 - 239.